



## »» Neuerungen durch NFA

### **Liebe Leserinnen und Leser**

*Seit dem letzten IVS-Newsletter vom Sommer 2007 hat sich im Aufgabenbereich «Schutz der historischen Verkehrswege» Einiges getan. Prägend sind vor allem zwei Ereignisse: zum einen das Anhörungsverfahren zur Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege VIVS, das mit der Veröffentlichung des Anhörungsberichts im Frühjahr 2008 abgeschlossen wird. Zum*

*anderen ist am 1. Januar 2008 die NFA, die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen, in Kraft getreten. Dies hatte Änderungen im Natur- und Heimatschutzgesetz NHG sowie in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz NHV zur Folge – mit wesentlichen Konsequenzen auch für den Schutz der historischen Verkehrswege. Für Ausführende und Kantone ergeben sich insbesondere für die Erarbeitung von Finanzhilfegesuchen zur Erhaltung historischer Verkehrswege und für die Umsetzung der Projekte einige Änderungen. Dieser Newsletter gibt einen Überblick über die Neuerungen.*

*Zur Unterstützung der Projektbeteiligten in fachlichen Fragen wird ausserdem im Herbst 2008 eine Vollzugshilfe erscheinen, die gemeinsam von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD und vom ASTRA herausgegeben wird. Die Fotos in diesem Newsletter geben einen Einblick in das Engagement vor Ort. Weitere Impressionen von aktuellen Projekten finden Sie auf unserer Website [www.ivs.admin.ch](http://www.ivs.admin.ch).*

Abb.1

Die eingestürzte Splüggalerie (GR) wird fachgerecht gesichert und instand gesetzt (IVS-Objekt: GR 17.2.4; Bedeutung nach NHG: national, mit viel Substanz).  
Foto: Fredi Bieri, Steiner & Buschor AG, 2006



## Newsletter April 2008

ivs

Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz  
Inventaire des voies de communication historiques de la Suisse  
Inventario delle vie di comunicazione storiche della Svizzera  
Inventari da las vias da comunicaziun istoricas da la Svizra



## Neue Regelungen für Gesuche um Finanzhilfe



Abb.2  
Instandstellung des Stockalperweges am Simplon (VS) nach Unwetterschäden (IVS-Objekt: VS 1.2–VS 1.4; Bedeutung nach NHG: national, Abschnitte mit viel Substanz, Substanz und Verlauf)  
Foto: Ferdinand Pfammatter, Simplon Dorf, 2005

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen NFA, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, bringt im Bereich Natur- und Heimatschutz grundlegende Änderungen bei der Gewährung von Finanzhilfen. Der Natur- und Heimatschutz gehört zu den Verbundaufgaben, für die Bund und Kantone gemeinsam verantwortlich sind. Die NFA verlangt für diese Verbundaufgaben neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen. Statt Massnahmen kostenorientiert zu subventionieren, sind ab 2008 zwischen Bund und Kantonen mehrjährige Programme mit Global- oder Pauschalsubventionen abzuschliessen. Der Bund übernimmt dabei die strategische Führung und steuert die Aufgabenerfüllung mit Leistungszielen, die in so genannten Programmvereinbarungen festgehalten werden. Die Kantone bestimmen, wie sie die vereinbarten Ziele erreichen wollen

und übernehmen die Umsetzung. Im Bereich Schutz der historischen Verkehrswege fehlen indessen quantitative Kennzahlen, die für eine sinnvolle Ausgestaltung von Programmvereinbarungen notwendig wären (z.B. Anzahl der Objekte pro Kanton, Gesamtlänge der Objekte, Länge pro Kategorie, Anzahl Objekte in einem bestimmten Zustand). Es liegen auch keine hinreichend konkreten Angaben zur aktuellen Gefährdung und zum Handlungsbedarf vor. So können zur Zeit weder der Bund noch die Kantone die jährlich erforderlichen Aufwendungen für den Erhalt der historischen Verkehrswege abschätzen. Die Natur- und Heimatschutzverordnung NHV sieht deshalb für die Denkmalpflege und darunter gerade auch den Bereich «Erhaltung der historischen Verkehrswege» vor, dass Finanzhilfen ausnahmsweise auch einzeln gewährt werden können, wenn die Massnahmen besonders dringlich sind, in besonderem Masse eine komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern oder mit grossem Aufwand verbunden sind.

### **Nur die Kantone können Gesuche beim Bund einreichen**

Gemäss dem geänderten Natur- und Heimatschutzgesetz NHG (Art. 13) gewährt der Bund den Kantonen Finanzhilfen. Das bedeutet, dass nur die Kantone Gesuchsteller sein können und der Bund in keinem subventionsrechtlichen Verhältnis zu Dritten (z.B. den Leistungserstellern) steht. Wer also Massnahmen zur Erhaltung von historischen Verkehrswegen ergreifen möchte – seien es Gemeinden, Vereine oder andere Trägerschaften – muss seit Inkrafttreten der NFA sein Gesuch beim Kanton einreichen. Der Kanton gewährt Unterstützung basierend auf seinem kantonalen Subventions- bzw. Submissionsrecht. Alle Gesuche um Finanzhilfen im Bereich historischer Verkehrswege werden fallweise geprüft, da es keine Programmvereinbarung gibt. Sie müssen deshalb alle Angaben und

Unterlagen enthalten, die zur Beurteilung des Projektes notwendig sind. Das ASTRA wird dazu ergänzende Vorgaben zu den bereits bestehenden (vgl. Website) erlassen.

### Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Erhaltungsmassnahmen für Objekte, die im Entwurf zum Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 31. Dezember 2003 als Objekte von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung mit viel Substanz und mit Substanz eingetragen sind. Die Beitragsätze, in Prozenten der beitragsberechtigten Aufwendungen, betragen seit Inkrafttreten der NFA neu 25 % für Objekte von nationaler, 20 % für Objekte von regionaler und 15 % für Objekte von lokaler Bedeutung. Wie bisher kann der Prozentsatz



Abb.2  
Freiwilliger Einsatz  
für die Instandstellung  
des Pilgerweges in  
Beatenberg/Sigriswil  
(BE)  
(IVS-Objekt:  
BE 11.2.2–11.2.5;  
Bedeutung nach NHG:  
national, Abschnitte  
mit viel Substanz und  
Substanz)  
Foto: Michael Stettler,  
Verein Region Thuner-  
see, 2007

bis auf maximal 45 % erhöht werden, wenn nachgewiesen wird, dass die unerlässlichen Massnahmen andernfalls nicht finanziert werden können.

## VIVS-Entwurf: Zwischenstand im Anhörungsverfahren und Ausblick

Die Anhörungsfrist zum Entwurf der Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz VIVS ist nach einer Fristverlängerung am 30. Oktober 2007 abgelaufen. Insgesamt sind 55 Stellungnahmen von Kantonen, Gemeinden, Fach- und Schutzorganisationen eingegangen. Zur Zeit werden

die Anhörungseingaben ausgewertet und in einem Anhörungsbericht zusammengefasst. Der Anhörungsbericht wird den Vernehmlassungsteilnehmenden zugestellt und auf den Webseiten [ivs.admin.ch](http://ivs.admin.ch) und der offiziellen Seite der Bundeskanzlei veröffentlicht.

## In Vorbereitung: Vollzugshilfe «Erhaltung historischer Verkehrswege»

Damit die historischen Verkehrswege in der Schweiz fachgerecht gepflegt und erhalten werden können, müssen die beauftragten und involvierten Akteure über ausreichende Kenntnisse der entsprechenden Massnahmen verfügen. Deshalb erarbeiten das Bundesamt für Strassen ASTRA und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD derzeit eine ausführliche Vollzugshilfe zur Erhaltung historischer Verkehrswege. Die geplante Vollzugshilfe soll umfassende Unterstützung bie-

ten: Sie wird die Grundsätze der Planung und Durchführung von Einzelmassnahmen darstellen, einen Überblick über die spezifischen Wegtypen und Wegelemente geben, konkrete Hinweise und Anleitungen zu den verschiedenen Interventionsmöglichkeiten geben und die korrekte Vorgehensweise erläutern. Die Vollzugshilfe soll interessierten Kreisen voraussichtlich im Herbst 2008 anlässlich einer Fachtagung vorgestellt werden.



Herausgeber:  
Bundesamt für Strassen  
ASTRA, Bereich  
Langsamverkehr  
CH-3003 Bern  
Tel. +41 31 322 76 53  
Fax.+41 31 323 42 21  
[www.ivs.admin.ch](http://www.ivs.admin.ch)

Gestaltung:  
Steiner & Buschor,  
Burgdorf

April 2008 ©